

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Münchener Radlflohmarkt

§ 1 Anerkennung Marktordnung Die*der Verkäufer*in erkennt die in **Anlage 1** beigefügte Marktordnung als für ihn*sie verbindlich an. Das Betreten des Geländes, auf dem der Münchener Radlflohmarkt stattfindet, ist für Verkäufer*innen sowie für Besucher*innen nur unter Anerkennung der Marktordnung gestattet. Bei einem Verstoß gegen die Marktordnung durch die*den Verkäufer*in kann der Veranstalter die*den Verkäufer*in von der Teilnahme am Markt ausschließen, ihr*ihm den zugewiesenen Standplatz entziehen und ein Arealsverbot gemäß § 8 Marktordnung aussprechen. Eine Rückerstattung der Standgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 2 Veranstalter Die Veranstalterin des Radlflohmarkts ist die experience consulting GmbH, Herzog-Heinrich-Str. 32, 80336 München, Tel: 089 37030203, E-Mail: info@experience-consulting.de, Mitveranstalter ist die Landeshauptstadt - Mobilitätsreferat München, Marienplatz 8, 80313 München. Nachfolgend ist unter dem Begriff „Veranstalter“ die experience consulting GmbH und die Landeshauptstadt - Mobilitätsreferat München zu verstehen.

§ 3 Standauswahl, Verbindliche Buchung, Gebühren Ohne vorherige Anmeldung beim Veranstalter und erfolgter schriftlicher Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter ist der Verkauf am Münchener Radlflohmarkt ausgeschlossen.

Die Standplätze werden vom Veranstalter zugewiesen, es gibt weder einen Anspruch auf einen Standplatz noch auf einen bestimmten Platz. Die Standplätze werden nach Anmeldeschluss vom Veranstalter so auf dem Veranstaltungsgelände verteilt, dass ein reibungsloser Ablauf des Radlflohmarktes gesichert ist. Der Veranstalter kann in begründeten Fällen der*dem Verkäufer*in auch während der Veranstaltung einen anderen Standplatz zuweisen. Die Anmeldung wird geschlossen, sobald alle Plätze vergeben sind beziehungsweise sobald die Anmeldefrist verstrichen ist. Für Privatpersonen ist die Standplatzbuchung kostenfrei. Es fallen keine Gebühren an. Die Gebühren für gewerbliche Verkäufer*innen richtet sich nach § 7.

Für alle Buchungen gilt: Eine Anmeldung im Alter von unter 18 Jahren ist nicht gestattet. Bei Betreten/Befahren des Marktgeländes muss die*der Verkäufer*in eine gültige Teilnahmebestätigung und ihre*seine Standplatznummer vorzeigen.

Nach Erteilung der Buchungsbestätigung ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einzelne Verkäufer*innen von der Teilnahme am Flohmarkt auszuschließen, sofern aufgrund des gezeigten Verhaltens das berechtigte Interesse aller übrigen Teilnehmer*innen an der ordentlichen Durchführung des Marktes gefährdet ist oder gegen die Marktordnung verstoßen wird.

§ 4 Standaufbau/Standabbau, Nutzung und Verantwortung Das Be- und Entladen ist vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende in den dafür vorgesehenen

Flächen erlaubt. Das Parken von Fahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände während der Veranstaltung ist **nicht erlaubt**. Zudem sind **Fahrzeugbewegungen auf der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltung untersagt**.

Jede*r Verkäufer*n hat den Standplatz einzunehmen, der ihm*ihr mit Hilfe der Standplatznummer zugewiesen wird. Die Rettungswege müssen beim Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung stets freigehalten werden. Der Fußgängerverkehr darf durch die Stände nicht beeinträchtigt werden.

Der Aufbau der Stände kann am 14.06.2026 ab 07.00 Uhr erfolgen und muss bis 09.30 Uhr am 14.06.2026 abgeschlossen sein. Der Abbau der Stände kann am 14.06.2026 ab 17.00 Uhr erfolgen und muss bis 19.30 Uhr am 14.06.2026 abgeschlossen sein. Das Aufbauen von Ständen vor 07.00 Uhr am 14.06.2026 ist nicht gestattet, ebenso das Aufbauen von Ständen am Vorabend.

Es dürfen in den Platz keine Anker eingeschlagen werden. Das Anbringen farblicher Markierung auf dem Boden ist untersagt. Die Verwendung von Flüssiggas ist verboten. Alle Verkaufseinrichtungen sind von der*dem Verkäufer*in nach den Regeln der Technik aufzustellen. Sie dürfen die Sicherheit der Marktteilnehmer*innen nicht gefährden. Jede*r Verkäufer*in (einschließlich der Erfüllungsgehilfen) ist für den Aufbau und die Sicherung des ihm*ihr zugewiesenen Standplatzes (inkl. Pavillon, Schirm oder Ähnliches) eigenverantwortlich. Das Mitbringen von Aufbauten wie Pavillons oder Sonnenschirmen ist somit nur inklusive ausreichender Beschwerungen erlaubt. Es muss sichergestellt werden, dass kein Pavillon oder Sonnenschirm ohne entsprechende Beschwerung aufgestellt wird. **Jede*r Verkäufer*in ist gehalten, sich selbst gegen etwaige daraus resultierende Haftungsrisiken zu versichern.**

Wird ein Stand spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn von der*dem berechtigten Verkäufer*in nicht eingenommen, kann der Veranstalter den Standplatz einer*einem anderen Verkäufer*in zuweisen oder anderweitig über die Fläche verfügen. Die Standgebühr wird in diesem Falle nicht zurückerstattet; Ansprüche stehen der*dem nicht erschienenen Verkäufer*in nicht zu.

§ 5 Höhere Gewalt Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Sturm, Hagel, Überschwemmung, behördliche Anordnung etc.) oder zur Sicherheit der Teilnehmer*innen abzubrechen. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmer*innen erfolgt keine Erstattung der Standgebühren.

§ 6 Spezialmarkt

Standplätze für gewerbliche Verkäufer*innen sind gegen eine Gebühr buchbar und im separaten Fahrradspezialmarkt (Bereich für gewerbliche Verkäufer*innen) verortet. Es gelten die Gebühren gemäß der Preise im Anmeldeformular.

Der Spezialmarkt findet auf Grund städtischer und rechtlicher Vorgaben erst ab einer Verkäufer*innenzahl von 12 gewerblichen Verkäufer*innen statt. Sobald diese Zahl erreicht ist, werden alle angemeldeten Verkäufer*innen informiert.

Sollten die 12 Verkäufer*innen bis 11. Mai 2026 nicht zusammenkommen, kann der Spezialmarkt nicht stattfinden. Alle angemeldeten Verkäufer*innen werden über die Absage

des Spezialmarktes benachrichtigt und bekommen ihre Standgebühr nach Angabe ihrer Kontodaten ohne Abzüge zurücküberwiesen.

Die Verkäufer*innen sind für das Einhalten der gewerberechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich. Der Stand ist durch Anbringung eines Firmenschildes, auf dem die Firma und die*der Inhaber*in der Firma angegeben sind, als gewerblicher Stand zu kennzeichnen. Die Verkäufer*innen haben auf Verlangen der jeweiligen Käuferin oder des jeweiligen Käufers für jeden Verkauf eine Quittung mit Namen und Anschrift des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszustellen. Für Fahrräder und weitere Waren gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 474 ff. BGB. Der Fahrradspezialmarkt wird vom Veranstalter beim KVR München, angemeldet. Alle gewerblichen Verkäufer*innen werden durch die Veranstalter beim KVR München angemeldet.

Während der vom Veranstalter festgelegten Marktzeiten (14.06.2026 von 10:00 bis 17:00 Uhr) ist die*der Verkäufer*in verpflichtet, den ihr*ihm überlassenen Stand für den Publikumsverkehr und für Verkäufe geöffnet zu halten. Eine vorzeitige Beendigung der Öffnung des Standes ist nicht zulässig, bei vorzeitiger Schließung des Standes durch die*den Verkäufer*in bzw. bei vorzeitigem Verlassen der Veranstaltung erfolgt keine Gebührenerstattung. Bis spätestens 19.30 Uhr am 14.06.2026 müssen die Stände geräumt und der Standplatz vollständig gesäubert verlassen sein.

§ 7 Fälligkeit der Standgebühren Die Standgebühr für gewerbliche Verkäufer*innen muss innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Bestätigungsmail per Überweisung auf das in der Bestätigungsmail genannte Konto der experience consulting GmbH erfolgen, sonst erlischt die Reservierung des Standplatzes. Die **Bestätigungsmail enthält eine individuelle Benutzer-ID**, welche den Verkäufer*innen **wenige Wochen vor Event** den **Login auf der Website** sowie die damit einhergehende **Einsicht der individuellen Standnummer** ermöglicht. Hierzu erfolgt eine eigene Benachrichtigung bzw. ein Hinweis auf der Website. Eine Teilnahme am Markt als Verkäufer*in ist nur erlaubt, nachdem die Standgebühr in voller Höhe an den Veranstalter gezahlt wurde. Der Handel oder die Weitergabe mit Standplätzen ist nicht gestattet.

§ 8 Beschaffenheit des Standplatzes Der Veranstalter gewährleistet nicht die Freiheit von Beeinträchtigungen des der*dem Verkäufer*in zugewiesenen Standplatzes. Die*der Verkäufer*in ist im Falle von Beeinträchtigungen des ihm zugewiesenen Standplatzes nicht zur Minderung der Standgebühr berechtigt.

§ 9 Eigentumsnachweis / Kaufvertrag Es darf auf dem Markt nur Ware verkauft werden, die sich im Eigentum und im Besitz der Verkäuferin oder des Verkäufers befindet. Der Kaufvertrag wird ausschließlich zwischen Verkäufer*in und Käufer*in geschlossen. Der Veranstalter stellt lediglich die Marktfläche und für die Verkäufer*innen ihren konkreten Standplatz zur Verfügung. Der Verkauf der Ware erfolgt zu dem von der*dem Verkäufer*in vorgegebenen Preis. Die Zahlungsart kann die*der Verkäufer*in festlegen.

§ 10 Versteuerung Die*der Verkäufer*in ist verpflichtet, sich selbstständig über eine potenzielle, individuelle Verpflichtung zur Versteuerung der Einnahmen zu informieren. Liegt

eine Steuerpflicht vor, führt die*der Verkäufer*in die anfallenden Steuern in eigener Verantwortung an das zuständige Finanzamt ab.

§ 11 Haftung Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigung oder das Abhandenkommen von Gegenständen (z.B. Diebstahl). Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die aus der Teilnahme am Markt oder dem Angebot und Verkauf der Ware resultieren. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die*der Verkäufer*in aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens von der Veranstaltung ausgeschlossen wird. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse des Veranstalters gelten nicht im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Veranstalters. Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht für den jeweiligen Standplatz obliegt der*dem Verkäufer*in, dem der jeweilige Standplatz zugewiesen wurde. Der Veranstalter haftet nicht für Testfahrten, die zwischen dem/der Verkäufer*in und potenziellen Käufer*innen vereinbart werden. **Jede*r Verkäufer*in ist gehalten, sich selbst gegen alle vorstehend genannten potenziellen Haftungsfälle zu versichern.**

§ 12 Freistellung Die*der Verkäufer*in stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Veranstalter wegen eines pflichtwidrigen Verhaltens der Verkäuferin oder des Verkäufers geltend gemacht werden.

§ 13 Müllbeseitigung Jede*r Verkäufer*in verpflichtet sich, seinen*ihren Standplatz so zu verlassen und bei Beendigung des Marktes an den Veranstalter zurückzugeben, wie sie*er ihn vorgefunden hat, d.h. ohne herumliegendes Gerümpel, Müll oder sonstige Verunreinigungen, insbesondere auch des Bodens. Anfallender Müll ist von der Verkäuferin oder dem Verkäufer mitzunehmen und eigenständig ordnungsgemäß zu entsorgen. Am Stand vorgefundener Müll wird der*dem jeweiligen Standinhaber*in zugeordnet. Bei Zuwidderhandlung wird eine Strafe von EUR 200, – verhängt. Außerdem wird der Person ein Arealsverbot gemäß § 8 Marktordnung erteilt. Die Kosten für die Beseitigung des Mülls sowie für die Beseitigung etwaiger Bodenverunreinigungen trägt die*der Verkäufer*in.

§ 14 Erlaubte Artikel Auf dem Markt dürfen nur folgende Gegenstände verkauft werden: Gebrauchte, funktionstüchtige und gereinigte Fahrräder, E-Bikes, Fahrradteile, Fahrradzubehör und Lifestyle Produkte zum Thema Fahrradfahren. Alle anderen Artikel, die nicht unter eine der vorgenannten Kategorien fallen, sind nicht zum Verkauf zugelassen und sind von der Verkäuferin oder dem Verkäufer zu entfernen. Der Veranstalter behält sich vor, das erlaubte Warenangebot zu reduzieren oder bei schweren Verstößen ein Arealsverbot gemäß § 8 Marktordnung auszusprechen.

§ 15 Verbote Artikel Verboten ist alles, was in §14 nicht aufgeführt ist, insbesondere das Anbieten und der Verkauf von:

- Waffen jeder Art
- Gewaltverherrlichenden, rassistischen, pornografischen Gegenständen, Filmen und Literatur;

- Gegenständen, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt;
- Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Strafgesetzbuch -StGB)

Der Veranstalter legt im Zweifel fest, ob Waren unter dieses Verbot fallen. Zu widerhandlungen werden mit Arealsverbot gemäß § 7 Marktordnung ohne Gebührenerstattung belegt.

§ 16 Werbung / Akustik Werbung ist nur am Fahrradspezialmarkt in Absprache mit dem Veranstalter und mit Bezug auf die angebotenen Waren zulässig. Werbung, welche ohne schriftlich erteilte Zustimmung des Veranstalters auf dem Platz verteilt oder sonst wie betrieben wird, zieht ein sofortiges Arealsverbot nach sich. Der Veranstalter behält sich vor, den Hausfriedensbruch sowie die Störung des Gewerbebetriebes strafrechtlich zur Anzeige zubringen. Die Haftung sowie die Kosten der Müllbeseitigung für die in Umlauf gebrachte Werbung bzw. Entfernen von Plakatanschlägen etc. trägt die*der Verkäufer*in. Die*der Verkäufer*in ist nicht berechtigt, auf dem Markt akustische Signale (z.B. über Lautsprecher verbreitete Musik, lautes Ausrufen) oder optische Signale auszusenden. Das Aufstellen von Großfiguren ist nicht gestattet. Das Versteigern von Ware ist nicht zulässig. Ware im Umhergehen anzubieten, ist ebenfalls unzulässig.

§ 17 Dauer des Vertrages Der Vertrag über die Teilnahme am Radlflohmarkt endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung des Radlflohmarkts nach vollständigem Abbau des jeweiligen Verkaufsstandes und Verlassen des Geländes am 14.06.2026.

§ 18 Geltendmachung von Ansprüchen Etwaige Ansprüche der Verkäufer*in oder des Verkäufers gegen den Veranstalter in Zusammenhang mit der Teilnahme der Verkäuferin oder des Verkäufers am Markt muss die*der Verkäufer*in innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des Marktes schriftlich geltend machen, ansonsten verfallen diese Ansprüche.

§ 19 Schlussbestimmungen Es gilt deutsches Recht. Soweit zulässig ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag München. Mündliche Abreden bestehen nicht.

Vorrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Abreden im elektronisch ausgefüllten Anmeldeformular. Nachrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Marktordnung.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Regelung gilt eine Bestimmung, durch welche die von den Vertragsparteien angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

(Stand: 13.01.2026)